

Gemeinde

Gemeinde, den,

.....
.....

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung für die Quellen in den Erschließungsgebieten „Staffelberg“, „Ruhmannsberg-West“, „Ruhmannsberg-Ost“ und „Steinbüchl“ der öffentlichen Wasserversorgung Jahrdorf der Stadt Hauzenberg im Landkreis Passau;

Antrag der Stadt Hauzenberg auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum **Ableiten von Grundwasser aus den Quellen in den Erschließungsgebieten Staffelberg, Ruhmannsberg West und Ost und Steinbüchl**, Stadt Hauzenberg, Landkreis Passau (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 BayVwVfG);

Antragssteller: Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg;

Ladung zum Erörterungstermin (Art. 73 Abs. 6 Satz 3 BayVwVfG);

Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG)

1. Vorhaben

- a) Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- führt hiermit das **förmliche Anhörungsverfahren für die beabsichtigte Festsetzung einer Wasserschutzgebietsverordnung** nach Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz für die Quellen in den Erschließungsgebieten „Staffelberg“, „Ruhmannsberg-West“, „Ruhmannsberg-Ost“ und „Steinbüchl“ der öffentlichen Wasserversorgung Jahrdorf der Stadt Hauzenberg im Landkreis Passau gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG (Gz: 53.0.02/6420.2/2015-8) durch.
- b) Gleichzeitig wird das **förmliche Anhörungsverfahren für die Grundwasserbenutzung als Antrag** auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum **Ableiten von Grundwasser aus den Quellen in den Erschließungsgebieten Staffelberg, Ruhmannsberg West und Ost und Steinbüchl**, zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Hauzenberg (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) durchgeführt.
Antragssteller: Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg;
Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2015-8.

2. Erörterungstermin

In den oben genannten Anhörungsverfahren wurden Einwendungen zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung und zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie nach § 15 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG

**auf Donnerstag, den 25. Oktober 2018 ab 9:00 Uhr
und soweit nach dem Fortgang der Erörterung erforderlich
auf Freitag, den 26. Oktober 2018 ab 9:00 Uhr
im Landratsamt Passau, Großer Sitzungssaal,
Domplatz 11, 94032 Passau, bestimmt.**

3. Hinweise:

- 3.1 Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
- 3.2 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Passau zu geben.
- 3.3 Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 3.4 Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.
- 3.5 Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
- 3.6 Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
- 3.7 Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Erörterungstermins.
- 3.8 Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Pass auszuweisen.

(Unterschrift mit Datum und Dienstsiegel Gemeinde)

Bekanntmachungsvermerke der Gemeinde bitte anbringen einschließlich einer Bestätigung, dass die nicht ortsansässigen Betroffenen durch Übersendung des Bekanntmachungstextes informiert wurden.

Hinweis nach Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz:

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Passau auf der Internetseite: www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Maßgeblich ist aber der Inhalt der **amtlichen** Bekanntmachung der Stadt Hauzenberg und des Marktes Untergriesbach